

lich wird ihm ferner die Aufgabe zugewiesen, im Falle evident mangelhafter Kanoneskenntnisse einzelner Kanoniker aus einer Kanonessammlung der historischen Ordnung selbständig die für den speziellen Fall einschlägigen Kapitel auszuwählen und vielleicht in Art eines Florilegs zusammenzustellen²⁸. Es muß sich also um einen Kleriker gehandelt haben. Doch nicht um einen Diözesanbischof in Ausübung seiner geistlichen Aufsichtspflichten über Klerus und Kirchenvolk der Diözese; vom zuständigen Diözesanbischof ist vielmehr ganz beiläufig und unpersönlich in der dritten Person die Rede: Ihm – und offenbar nicht dem Adressaten des Briefes – bleibt die Verhängung von Sanktionen über kenntnislose Kanoniker übertragen²⁹. Auch ist dem Adressaten des Schreibens mit den Überprüfungsverpflichtungen auf dem Gebiet der *leges mundanae* ein Aufgabenbereich zugewiesen, der sich aus seinem kirchlichen Weihegrad nicht herleiten läßt. Er dürfte seine Tätigkeit also im königlichen Auftrag ausgeübt haben; sein Auftrag ist genereller Art; es dürfte sich um einen geistlichen Missus – am wahrscheinlichsten um einen Bischof – gehandelt haben³⁰. Vom Aussteller des Briefes wird er als *sapiencia vestra, prudentia vestra, karitas (fidelissima) vestra* und als *paternitas vestra* bezeichnet³¹; aus letzterem Begriff dürfte hervorgehen, daß er in der kirchlichen Hierarchie einen höheren Rang bekleidet haben muß als der Aussteller des Schreibens, falls dieser überhaupt als Kleriker anzusprechen sein sollte.

Dennoch formuliert der Verfasser des Brieffragmentes seine Anweisungen nicht im Stil eines Gutachtens, eines Brieftraktates oder ähnlicher literarischer Formen, deren Vorschläge noch einer beurteilend-billigenden Übernahme durch den Adressaten bedurft hätten. Sie sind vielmehr im Tonfall knapper Anweisungen gehalten, von deren unbefragter Befolgung und Umsetzung der Sprecher ganz selbstverständlich auszugehen scheint. Um Richtlinien dieser Art ist er wohl auch gebeten worden. Es läge daher nahe, das vorliegende Brieffragment einem karolingischen Herrscher zuzuweisen, doch steht dem die Eigentitulierung

28) Z. 36 f. der Edition, unten S. 82.

29) Z. 5 f. der Edition, unten S. 80.

30) Sicher ist dies allerdings nicht: Zur Zeit Karls sind unter den geistlichen Missi Äbte noch stärker vertreten; erst ab 820 sind nahezu ausschließlich nur noch Bischöfe zu fassen. Vgl. die Übersichtstabellen bei Victor KRAUSE, Geschichte des Instituts der missi dominici, *MIÖG* 11 (1890) S. 258–300. Siehe auch die unten S. 69 Anm. 53 zitierte Literatur.

31) Z. 45, 44 f., 36, 38 und 42 der Edition, unten S. 82 f.